# Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Abnehmer der Firma WESTTECH Maschinenbau GmbH

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Abnehmer der Firma WESTTECH Maschinenbau GmbH

1. Allgemeines, Schriftlichkeit:

Die Finma WESTTECH Maschinenbau GmbH – im Folgenden kurz "WESTTECH" genannt – arbeitet gegenüber seinen Abnehmern – im folgenden
Vertragspartner – ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind wesentlicher
Bestandteil jedes von der Firma WESTTECH abgeschlossenen Vertrages. Der Vertragspartner bestätigt, diese AGB erhalten und gelesen zu haben
und erkläft sich mit deren Inhalt uneingeschränkt einwerstanden. Andere als nach- und umseinststehende Vereriberanugen wurden nicht getroffen, sofern
dies nicht ausschrücklich schriftlich festgelegt ist. Mündliche Anderungen, Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gülfgkeit der
schriftlichen Bestätigung der im Firmenbuch eingetragenen vertretungsbefügten Organe der Firma WESTTECH mit firmenmäßiger Fertigung. Etwaige
Bedingungen des Vertragspartners, die den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen widersprechen sind unwirksam, wenn nicht
einwernehmlich unter Einhaltung des Formerfordernisses der Schriftlichkeit eine Anderung erfolgt. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten auch für kürftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Firma WESTTECH behält sich jedoch vor, Leistungen zu geänderten Bedingungen anzubieten. Spätestens bei Abschlüss eines weiteren Vertrages im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzw. der Erbringung weiterer Leistungen im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses weist die Firma West zu der Beruft geänderten Geschäftsbedingungen hin und übersendet diese dem Vertragspartner auf Anforderung. Mit Abschluss des neuen Vertrages bzw. mit der

Geschäftsbedingungen hin und übersendet diese dem Vertragspartner auf Anforderung. Mit Abschluss des neuen Vertrages bzw. mit der Entgegennahme der weiteren Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

2. Angebot und Vertragasbekluss:

Angebote von der Firms WESTTECH sind – insbesondere hinsichtlich Preise, Lieferfrist, Termine, allenfalls Liefermöglichkeit und Nebenleistungen – freibiebehen dun unverbindlich. Der Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung der Firms WESTTECH festgelegt, ergänzend gelten diese Vertragsbedingungen. Die in Kafalogen, Preisisten, Broschüren, Firmeninformationsmaterial, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben. Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über elseitungen und Produkte der Firms WESTTECH sind unwerbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt werden. Kostenvoranschläge der Firms WESTTECH sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt. Die Firms WESTTECH behält sich Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbeständigung vor, die durch die Berückschlögung zwingender rechtlicher oder technischer Nomen bedingt sind. Erkfärungen im Zusammenhang mit dem Vertragssbeschluss und Nebenabreden von und gegenüber Angestellten und Beauftragten der Firms WESTTECH, die nicht im Firmsenbuch eingertagene vertretungsbetrüge Organe sind, sind für die Firms WESTTECH, als diese Personen mit einer entsprechenden Vollmacht und Auftrag dieser Fersonen bei der Firms WESTTECH un soweit verbrindlich, als diese Personen mit einer entsprechenden Vollmacht und Auftrag derser Firms WESTTECH zu erkundigen. Bei Nichterfüllen dieser Obliegenheit darf der Vertragspartner, sich über den Umfang von Vollmacht und Auftrag dieser Frimms WESTTECH zu erkundigen. Bei Nichterfüllen dieser Obliegenheit darf der Vertragspartner, sich über den Umfang von Vollmacht und Auftrag dieser Frimms WESTTECH. Zu erkundigen. Bei Nichterfüllen diese

Verlagspatrier innich und ev birn Argesteiler lotter bezeitsteiler Unter Bezeitsteilt und sind zur Gänze vom Vertragspatrer zu vergülen. Wegzeiten

entsprechenden – vergütungspflichtigen – Vereinbarung.

b) Fälligkeit. Erfüllung der Zahlungspflicht:

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist das Entgelt/der Kaufpreis zur Hälfte bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Lieferung oder Bereithaltung zur Abhölung sowie nach Rechnungserhalt spesen- und abzugsfreit fällig. Im Falle einer Verschlechterung der Vermögensverhällnisse des Vertragspartners ist die Firma WESTTECH berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis sofort fällig zu stellen, sowie die Ausführung des Auftrages nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Zahlungen an die Firma WESTTECH haben nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn sie entweder in Überweisungsweg auf das in der Rechnung genannte Bankkont oder ber an ein handelsrechtlich vertertungsbeites Organ erfolgen. Sonstige Personen sind nicht inkassoberechtigt, wenn sie nicht einen den Formerfordernissen des Punkles 1) entsprechende Geldvollmacht vorweisen können Als Zahlungseingang gilt jener Tag, an dem die Zahlung bei der Firma WESTTECH eingelangt ist, im Falle der Bankreweisung der Buchungstag beim Bankinstitut der Firma WESTTECH. Wechsel oder Schecks werden nur unter ausdrücklichem Vorbehalt des tatsächlichen Zahlungseinganges angenomenn. Samtliche damit verbundenen Gebühren, Kosten und Spesen trägt der Vertragspartner. Die Begeberweisung der Buchungstag beim Bankinstitut der Firma WESTTECH wechsel oder Schecks werden nur unter ausdrücklichem Vorbehalt des tatsächlichen Zahlungseinganges angenomenn. Samtliche damit verbundenen Gebühren, Kosten und Spesen trägt der Vertragspartner. Die Begeberne in Bereitung von Zehlungen und die Eirnrede des nicht erfüllten Vertragspartner wegen geltend gemachter Gewährleistunge- oder Schadenersatzansprüche, unabhängig davon ob sie sich als berechtigt oder nicht berechtigt erweisen, sind ausgeschlossen. Durch derantge Ansprüche wird dahen unterschlieben unterschlieben unterschlieben der Firma WESTTECH zu laufen. Ungeachtet alleiger anders zu erweinen des Kontofrist nicht. Ein vereinbartes

### c) Verzugsfolgen:

ersetzen. Als Erfüllungsort der Zahlungspflicht des Vertragspartners wird der Sitz der Firma WESTTECH vereinbart (
) Verzugsfügen:
Bei Überschreitung des Zahlungstemins hat der Vertragspartner, ohne dass es einer förmlichen Verzugsetzung bedarf, für die jeweils überfälligen
Bei Überschreitung des Zahlungstemins hat der Vertragspartner, ohne dass es einer förmlichen Verzugsetzung bedarf, für die jeweils überfälligen
Beträge 1% pro Monat an Verzugszinsen zu bezahlen, welche sofort fällig werden. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, der Firma WESTTECH sämtliche durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, inkassoversuche, Lagerkosten und alfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaliskosten zu ersetzen. Bei Verzug des Vertragspartners ist die Firma WESTTECH unbeschadet onseinsger Rechte befugt, seine Leistungen einzustellen undoder eine angemessene Verfangerung der Lieferfrist in Leistungen zur neinen sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allerfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies der Vertragspartner von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktrift der Firma WESTTECH leigbe die diesen Hungen nur bei austrücklicher Erklärung durch die Firma WESTTECH vor. Bei Telizahlung gilt Terminverlust als vereinbart. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Leistung auch nur einer Telizahlung wird die gesamle noch offene Restforderung sofort zur Gänze fällig. Im Falle des Terminverlustes werden Verzugszinsen gemäß obliger Bestimmung in Rechtung gestellt.

4. Pflichten des Vertragspartners:

Der Vertragspartner ist bei Montagen durch die Firma WESTTECH verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals der Firma WESTTECH mit den Arbeiten begonnen werden kann. Der Vertragspartner ist, vollentigen, vollentigen, vollentigen, vollentigen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von der Firma

5. Aufrechnungsverbot und Abtretungsverbot: Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Forderungen der Firma WESTTECH aufzurechnen. Der Vertragspartner kann Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit der Firma WESTTECH, insbesondere auch Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nur mit einer den Formerfordernissen des Punktes 1 entsprechenden ausdrücklichen Einwilligung an Dritte abtreten.

## 6. Sicherungsrechte:

### a) Eigentumsvorbehalt:

6. Sicherungsrechte:
3. Eigentumsvorbehalt:
Sämtliche Waren bleiben auch nach deren Übergabe bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises samt Nebengebühren im Eigentum der Firma WESTTECH. Solange irgendwelche Forderungen aus Verträgen zwischen der Firma WESTTECH und dem Vertragspartner bestehen, darf der Vertragspartner bei Eigentumsvorbehalt beitet ungesehlet solcher Verfügungen des Vertragspartners über die Ware auch für den Fall aufrecht, dass dritte Personen gutgläubig Rechte an diesen Waren erlangen. Die Firma WESTTECH hat bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Forderungen das Recht, sich erlederzeit vom Vorhandensein und Zustand der Ware zu überzeugen. Sollte die Ware von dritter Seite gepfändet werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Firma WESTTECH sofort durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Bezuschließen sind das Pfändungsprotokoll und die eidesstatliche Erikärung des Inhaltes, dass die gepfändete Ware mit der von WESTTECH gelieften identisch und noch nicht bezahlt ist. Im Falle einer Insolvenzsörfünung über das Vertragspartners ist der Vertragspartner verpflichtet, die Firma WESTTECH sofort zu benachrichtigen und sämtliche unter dessen Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Forderungen auszusondern. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieftern Waren m. Auftrag der Firma WESTTECH sofort zu benachrichtigen und sämtliche unter dessen Eigentumsvorbehalt die zurückgenommene Ware ohne Prüfung einer Angensenhen der in inkalt auf verzicht auf den Eigentumsvorbehalt. Die Firma WESTTECH sich zu berechtigt, die zurückgenommenen Pergenstände ist von der ursprünglichen Persekredung in Abzug zu bringen.
Den sich daraus ergebenden Betrag zuzüglich Zinsen und aller Spesen, die mit der Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts verbunden sind, hat der Vertragspartner der Firma WESTTECH zu ersetzen bzw. mit dem bereits geleisteten Kaufpreis in Verrechnung zu bringen.
b) Sicherungszession

 b) Sicherungszession:
 Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen, die ihm durch Veräußerung, Verarbeitung, Vermengung, Verwertung oder Nutzung der von der Firma Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung en und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen

c) Zurückbehaltungsrechte: Der Firma WESTTECH steht zur Sicherung ihrer Forderungen aus diesem und anderen Rechtsgeschäften mit dem Vertragspartner das Recht zu, die Der Firma WESTTECH steht zur Sicherung ihrer Forderungen aus diesem und anderen Rechtsgeschäften mit dem Vertragspartner das Recht zu, die Erzeugnisse und Waren bis zur Begliechung sämtlicher offener Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten. Weiters ist die Firma WESTTECH betügt, zur Sicherung ihrer Forderungen aus diesem und anderen Rechtsgeschäften mit dem Vertragspartner-, Sachen, die der Firma WESTTECH vom Vertragspartner zur Be- oder Verarbeitung übergeben wurden bis zur vollständigen Begliechung sämtlicher offener Forderungen aus er Geschäftsbeziehung zurückzubehalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle des Verzuges mit seinen Estungsverpflichtungen einer freihändigen Verwertung dieser Sachen durch die Firma WESTTECH zuzustimmen. Die Firma WESTTECH sich befügt, den Erlös aus der Verwertung zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus diesem und anderen Rechtsgeschäften mit dem Vertragspartner unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung in Punkt 3. b) über die Tilgungsordnung zu verwenden.
d) Bankgarantien, Bürgschaften, etc:
Allerfalls vereinbarte Bankgarantien, Bürgschaftserklärungen und ähnliche Sicherheiten zur Sicherung der Forderungen der Firma WESTTECH sind dieser vom Vertragspartner in schriftlicher Form vor Auftragsannahmen nachzuweisen. Sollte die Firma WESTTECH den Auftrag ohne diesen Nachweise nachweis ist die Bestimmung in Punkt 7. über den Beginn der Lieferfrist bei Sicherheitsleistungen anzuwenden.

7. Lieferfrist, Abnahme, Annahmeverzug des Vertragspartners:
Allfällige von der Firma WESTTECH genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind.

Auftragsänderungen – aus welchen Gründen auch immer diese erfolgen – führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Liefer- und Leistungsfristen und -termine verdingen bzw. verschieben sich angemessen im Fall höherer Gewalt bzw. Hindernissen – wie Betriebsstörungen, hohelitiche Maßnahmen und Eingriffen, Energieversorgungsschweirigkeiten, Beil eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Zollabfertigung, etc – welche auf die Lieferung oder Leistung Einfluss haben. Mangels abweichender Vereinbarungen beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem Datum der Auftragsbestälig, dem Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen oder dem Datum, an dem die Firma WESTTECH eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung erhält. Maßgeblich für den Beginn der Lieferfrist ist der jenes dieser drei Erignlisse, das anspätesten einftitt. Leistungen der Firma WESTTECH sind vom Vertragspartner zuberzunehmen, sobald Liefer- und Leistungsbereitschaft von Seiten der Firma WESTTECH dem onstreit mit der Abnahme bestellter Waren in Verzug, solst die Firma WESTTECH dans vom Vertragspartner auf der Abnahme bestellter Waren in Verzug, solst die Firma WESTTECH dans vom Vertrag gzurückzurfeten unfolder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Falls der Vertragspartner zur Bezahlung des gesamten vereinbarte nur der Vertrag zurückzurfeten unfolder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Falls der Vertragspartner zur Bezahlung des gesamten vereinbarten bzw. angemessenen Entgeltes verpflichtet. Die Firma WESTTECH ist berechtigt, vom gegenständlichen Vertrag zurückzurfeten und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Liefsungs-Kauftigegenstand spätestensten Monate nach Bestellung als abgerufen. Für den nacher Person übertragen werden, wird die Solidarhaftung der Firma WESTTECH und im Zuge dessen der gegenständliche Verpflichtungen ausgesch Auftragsänderungen – aus welchen Gründen auch immer diese erfolgen – führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts

Verträg auf eine anuer erbeisn und ungen werden, wir die Sollichartalung der Frina WESTECH genab § 1405 Abde bir die Verträgsparten (Verpflichtungen ausgeschiossen).

8. Gefahrtragung und Versendung:

10. Gefahr geht auf den Verträgspartner über, sobald die Firma WESTTECH an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben werden. Der Versand, die Vertragspartner sehren von der Senab der Vertragspartner gener übergeben werden. Der Versand, die Ver- und Enfladung sowie der Transport erfolgen sets auf Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner gener übergeben werden. Der Versand, die Versendung die Verpackungs- und Versandkonsten sowie das Enflagt oder den Kauftragspartner gener bereit der Versendung die Verpackungs- von der Versanden sowie das Enflagt oder den Kauftreis per Nachhalme beim Vertragspartner einheben zu lassen, sofern sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners verschlechten oder ein mit der Firma WESTTECH sereinbartes Kreditlimit überschritten wird. Erfüllungsort für sämtliche Leistungspflichten der Firma WESTTECH ist das Werk der Firma WESTTECH vereinbartes Kreditlimit überschritten wird. Erfüllungsort für sämtliche Leistungspflichten der Firma WESTTECH ist das Werk der Firma WESTTECH vereinbartes Kreditlimit überschritten wird. Erfüllungsort für sämtliche Leistungspflichten der Firma WESTTECH sich sowie von der Firma WESTTECH vereinbartes Kreditlimit überschritten wird. Erfüllungsort für sehn von der Vertragspartner und unbeweglichen Sachen wird eine Frist von 6 Monaten ab Gefahrenübergang im Sinne dieser AGB vereinbart. b) Gewähr geleistet wird für Mängel innerhalb der obigen Frist, welche bei der Übergabe vorhanden waren, wobei der Beweis hierfür dem Vertragspartner obigen, c) Der Vertragspartner hat bei sonstigen Vertragspartner ver beweigiben und und verwerzuglich nach Empfang der Ware bzw. Erkünigung der Dienstleistung der Mängel schriftlich anzuzeigen und den Mangel und mögliche Ursachen für diesen Vertragspartner bei zu benschen Setzen micht erkennbar er verschlichen vor verhan

Instandhaltung.
Die Firma WESTTECH ist berechtigt, jede von ihr für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese

10. Rücktritt, Vertragsauflösung, Konventionalstrafe:
Die Firma WESTTECH ist berechtigt, im Falle des Verzuges ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls ist die Firma WESTTECH berechtigt, sämtliche von ihr bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen abzurechnen und das Entgelt fällig zu stellen. Die Bestimmungen unter Punkt 3. b) über die Fälligkeit und Erfüllung der Zahlungspflicht sind in diesem Fall sinngemäß anzuwenden. Dieser Absatz gilt auch für den Fall einer Vertragsauflösung infolge einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Firma WESTTECH, wenn die beiderseitigen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind und der Masseverwalter nicht in den Vertrag gemäß § 21 (D eintritt. Die Firma WESTTECH ist diesfälls jedoch berechtigt, nicht vollsärbig erhult sind und der Masseverwalter nicht in den vertrag gemals § 21 ID einfritt. Die Firma wEST IECH ist diestlass geoorb erechtigt die Aufrechterhaltung des Vertrages weiterhin anzubieten. Wird die Vertragesfüllig durch nicht von der Firma WESTTECH zu vertretenden Gründer unmöglich, so ist sie von ihren Leistungen frei. Die Firma WESTTECH ist darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzurbeten, wenn nach Rechtswirksanket des Vertrages Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Erfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner außkomner lassen. Im Falle einer solchen Rückfrittserklärung steht dem Vertragspartner keinerlei Anspruch zu. Der Vertragspartner verzichtet auf die Anflechtung/Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums.

11. Gewerbliche Schutzrechte:

11. Gewerbliche Schutzrechte: Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch alfällige zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten hält der Vertragspartner die Firma WESTTECH schad- und klagios. Software, Pläne, Skizzen, Kostenworanschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes eins können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dg. stels geistiges Eigentum der Firma WESTTECH. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Firma WESTTECH erfolgen.

Filmä web i IEUn einugen.

12. Software:
Gehören zum Leistungs-/Kaufgegenstand auch Softwarebauteile oder Computerprogramme, räumt die Firma WESTTECH dem Vertragspartner insischtlich dieser unter Einhaltung der vertraglichen Bedingungen und Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitung...) ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am vereinbarten Aufstellungsort ein. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma WESTTECH ist der Vertragspartner – Dei sonstigen Ausschluss jeglicher Ansprüche – nicht berechtigt, die Software zu verwiefälligen, anderen, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source-Code. Eine Gewährteistung hinsichtlich der Software besteht nur für die Übereinstimmung der Software mit den bei Vertragsabschuß vereinbarten Spezifikationen, sofern die 

\*\*Chharze nemäßt den Installationserfordernissen eindesetzt und den jeweils geltenden Einsatzbedingungen entsprücht. Die Firma WESTTECH leistet machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbaften Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source-Code. Eine Gewährleistung hinsichlich der Software einbaft nur für die Übereinsimmung der Software in den bei Vertragsabschlüß vereinbaften Spezifikationen, sofem die Software gemäß den Installationserfordernissen eingesetzt und den jeweils geltenden Einsatzbedingungen entspricht. Die Firm WESTTECH leistet keine Gewähr däufer, dass die Software einwandfeire beschäffen ist sowie unurterbrochen oder felbelrefen funktioniert. Das Auftreten von Fehlen kann nicht ausgeschlossen werden. Die für den Einsatz der Software notwendige Hardware ist vom Vertragspartner bereitzustellen, sofem diese nicht vom Leistungsumflang des Vertrages umfasst ist. Die Firma WESTTECH leistet weder Gewähr, noch haftet sie dafür, wenn die Software aufgrund Fehlenden Hardwarevoraussetzungen – softens ist vom Vertragspartner nach dieser Bestimmung zu schaffen sind – nicht funktioniert. Die Auswahl und Spezifikation der von der Firma WESTTECH angebotenen Software erfolgt durch den Vertragspartner, welcher dafür zu sorgen hat, dass diese mit den technischen Gegebenheiten vor Ort kompatible sind. Der Vertragspartner ist für die Benutzung der Software und damit erzielten Resultate verantwortlich. Für individuell herzustellende Software ergeben sich die Leistungsmerkmale, speziellen Funktionen, Hard- und Softwareveraussetzungen, Installationserforderrisse, Einsatzbedingungen und die Bedienung ausschließlich aus dem wächen den Vertragsbeien schriftlich zu vereinbarenden Pflichtenheft. Die für die Herstellung von Individualsoftware erforderlichen Informationen hat der Vertragspartner vor Vertragsabschluß zur Verfügung zu stellen.

13. Geheimhaltung, Datenschutz:

Die Vertragspartner sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheinmisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu reveraulichen Fehrand werden, gilt diese Verpflicht

Firma WESTTECH umgehend schriftlich bekannt zu geben. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz der Firma WESTTECH. Es wird von den Vertragsteilen für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Anwendung des Österreichischen Rechtes unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes, sowie die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des für den Sitz der Firma WESTTECH sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.